

Winfried Schulz und Herbert Tilch

Betriebliche Ausbilder und Lehrer für Fachpraxis – Wege und Abstimmungsprobleme der Qualifizierung

1. Problemstellung

Für die notwendig erachteten Innovationen im Bildungswesen, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, können nur dann gewährleistet werden, wenn sie begleitet und vorbereitet sind durch eine systematisierte Aus-, Fort- und Weiterbildung des Lehr- und Ausbildungspersonals. Hinsichtlich ihrer Funktion als Vermittler beruflicher Curricula müssen Lehr- und Ausbildungspersonen befähigt werden, sowohl berufliches Können in systematisierter und pädagogisch begründeter Form zu vermitteln als auch auf Situationsveränderungen zu reagieren und an Reformprozessen mitzuarbeiten.

Die Vermittlung beruflicher Curricula umfaßt die „fachtheoretische“ und die „fachpraktische“ Unterrichtung. Das „klassische“, um die Jahrhundertwende begründete duale System der Berufsausbildung kennt die eindeutige Zuordnung der in der Ausbildung zu vermittelnden Fachtheorie und Fachpraxis [1] zu den Lernorten Betrieb und Schule. Diese Trennung wird mehr und mehr durchbrochen. Fachtheoretische Bildungsinhalte einerseits werden zunehmend in die betriebliche Ausbildung aufgenommen, fachpraktische Bildungsinhalte andererseits erweitern den Aufgabenbereich der beruflichen Schulen, insbesondere bei vollschulischen Bildungsgängen (wie z. B. Berufsgrundschule, Fachoberschule).

Während die Vermittlung fachpraktischer Bildungsinhalte in den betrieblichen bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätten in der Regel von sogenannten „Ausbildern“ [2] organisiert ist, werden für diesen Aufgabenbereich in den berufsbildenden Schulen „Fachlehrer“ [3] eingesetzt. Ein Kennzeichen dieser Situation ist das Problem der Dualität von Ausbildern im Betrieb und Lehrern für Fachpraxis in berufsbildenden Schulen.

Diese Dualität ist nicht auf die Bezeichnung beschränkt. Dahinter verbergen sich unterschiedliche Regelungen und Vorstellungen über die Qualifikation, Aufgaben und Qualifizierungen von betrieblichen Ausbildern einerseits und Lehrern für Fachpraxis andererseits. Im folgenden sollen die gegenwärtige Qualifizierungssituation aufgezeigt und Zusammenhänge und Probleme analysiert werden, die für eine Abstimmung der Qualifizierungsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

Der Ansatz einer vergleichenden Analyse und Abstimmung ist begründet durch die Hinweise der Bildungskommission und der KMK.

Die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrats weist bereits 1969 hin

- auf die Notwendigkeit, das jeweilige Qualifikationsniveau der betrieblichen Ausbildungspersonen „auf lange Sicht dem der Werkstattlehrer, Fach- bzw. technischen Lehrer und der Studienräte“ [4] anzugleichen sowie
- auf die Notwendigkeit der „Abstimmung“ fachlicher und pädagogischer Qualifizierungsmaßnahmen für betriebliche und schulische Ausbildungspersonen [5].

Der Gedanke der „Austauschbarkeit von Ausbildern der Wirtschaft und den Lehrern für den fachpraktischen Unterricht im beruflichen Schulwesen“ wird 1973 in der Mitteilung des Sekretariats der KMK aufgegriffen [6].

Winfried Schulz (geb. 1943) und Herbert Tilch, Dr. phil. (geb. 1940), sind wissenschaftliche Mitarbeiter im BBF. Gemeinsamer Arbeitsschwerpunkt: Grundlagen und Modelle zur Aus- und Weiterbildung des betrieblichen Ausbildungspersonals.

Erste Ansätze zur Bestimmung von Qualifikationen und zur Systematisierung von Maßnahmen zur Qualifizierung für Lehr- bzw. Ausbildungspersonen der jeweiligen Lernorte Betrieb und Schule sind:

- die von der Bundesregierung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes im April 1972 erlassene „Ausbilder-Eignungsverordnung“ [7] (AEVO) für betriebliche Ausbilder in der gewerblichen Wirtschaft sowie die vom Bundesausschuß für Berufsbildung beschlossene „Empfehlung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder“ [8] (RSTPL) und
- die von der KMK im Juli 1973 vereinbarte „Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Fachpraxis im beruflichen Schulwesen“ (im folgenden kurz „Rahmenordnung“ genannt) [9].

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Ausbildungssituation (Stand 1973/1974) wird versucht, die Vielfalt der Aufgaben und Qualifizierungswege sowohl bei Ausbildern als auch bei Lehrern für Fachpraxis aufzuzeigen [10] und mit der AEVO bzw. mit der Rahmenordnung der KMK zu vergleichen. Abstimmungsprobleme hinsichtlich der Qualifizierung sollen anhand des Vergleichs zwischen AEVO und Rahmenordnung aufgezeigt und die Frage nach einem möglichen Bezugsrahmen aufgegriffen werden.

2. Aufgaben und Tätigkeiten

Eine klare Qualifikationsbestimmung bzw. -analyse, die als inhaltlich bezogenes Zielkriterium für Maßnahmen zur Qualifizierung dienen könnte, kann vorerst nicht erwartet werden. Es fehlen eindeutige bildungspolitische Konsensmodelle über Aufgabenkomplexe sowie Situationsanalysen, die hinsichtlich der Bestimmung von Qualifikationen für betriebliche Ausbilder und Lehrer für Fachpraxis übergreifend von Bedeutung sind.

Die von der Bundesregierung erlassene Ausbilder-Eignungsverordnung sowie der vom Bundesausschuß für Berufsbildung beschlossene Rahmenstoffplan enthalten keine Angaben über Funktionen, Aufgaben und Tätigkeiten des betrieblichen Ausbildungspersonals.

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) lassen sich für das **betriebliche Ausbildungspersonal** bzw. für den betrieblichen Ausbilder folgende wesentliche Aufgabenbereiche ableiten [11]:

- Vermittlung von „Fertigkeiten und Kenntnissen“ im Rahmen der Berufsausbildung
- Planung, Durchführung und Kontrolle der betrieblichen Ausbildung
- Bewertung der fachlichen Leistungen und Beurteilung sonstiger Fähigkeiten und Verhaltensweisen von Auszubildenden.

Die KMK nennt in der Rahmenordnung folgende Aufgaben und Tätigkeiten der **Lehrer für Fachpraxis**:

- Selbständigen Unterricht zur Vermittlung von Fertigkeiten für die praktische Grund- und Fachbildung
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Versuchen und Übungen im Rahmen oder als Ergänzung des theoretischen Unterrichts.

3. Qualifikationsvoraussetzung für Ausbildung und Beruf

Qualifikationsvoraussetzungen können Zugangsvoraussetzungen zum Beruf, Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung umfassen. Eine klare Zuordnung kann nicht immer vorgenommen werden. Sie ist z. B. dann nicht möglich, wenn lediglich „Eignungen“ als Qualifikationsvoraussetzung formuliert sind.

Die Qualifikationsvoraussetzungen zur Ausbildung und beruflichen Tätigkeit betrieblicher Ausbilder sind u. E. nicht eindeutig umrissen. Betriebliche Ausbilder haben nach dem Berufsbildungsgesetz eine Ausbildungslegitimation bzw. erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des „Ausbilders“, wenn sie „persönlich“ und „fachlich“ geeignet sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben [12].

Die „fachliche“ Eignung umfaßt „berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse“ sowie „berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse“.

Das BBiG ermächtigte den Bundesminister für Wirtschaft, daß durch Erlaß einer Rechtsverordnung (hier AEVO) der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachzuweisen ist, wobei „Umfang und Abschluß der Maßnahmen für den Erwerb dieser Kenntnisse“ (§ 21 BBiG) geregelt werden können. Der Bundesminister für Wirtschaft hat u. E. jedoch seine Kompetenz nicht voll ausgeschöpft. In der AEVO läßt sich eine verbindliche Regelung über Art, Dauer und Inhalt einer Ausbildung, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sein könnte, nicht nachweisen. Auch in den vom Bundesausschuß für Berufsbildung beschlossenen Richtlinien für die Erstellung von Prüfungsordnungen ist kein derartiger Hinweis enthalten [13]. Im Abschnitt „Vorbereitung der Prüfung dieser Richtlinien wird lediglich ausgeführt, daß die Personen zur Prüfung zuzulassen sind, die die fachliche Eignung zur Ausbildung von Auszubildenden im Sinne des § 76 BBiG nachweisen (Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung, „ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht“).

Die Qualifikationsvoraussetzungen für Ausbildung und berufliche Tätigkeit von Lehrern für Fachpraxis sind in der gegenwärtigen Situation recht unterschiedlich. Die Rahmenordnung empfiehlt für die Ausbildung der Lehrer für Fachpraxis folgende Voraussetzungen:

- Mittlerer Bildungsabschluß (Abschluß einer Realschule)
- Abschluß einer mindestens dreisemestrigen Fachschule [14] (Technikerprüfung) oder einer einschlägigen Meisterprüfung
- mindestens eine zweijährige entsprechende Berufstätigkeit.

Ziel der Vereinbarung der KMK ist der Versuch, Zugangsvoraussetzungen zu diesem Beruf im Zusammenhang mit einer 18monatigen Ausbildung bundesweit zu vereinheitlichen.

Den Vorschlägen der KMK-Rahmenordnung hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung entsprechen lediglich zwei Länder (Baden-Württemberg, Bayern). Drei von elf Ländern verzichteten bisher auf den Nachweis eines mittleren Bildungsabschlusses; dagegen wurde von allen Ländern schon bisher ein der Rahmenordnung entsprechender beruflicher Abschluß verlangt. Beim für die Qualifizierung nachzuweisenden Umfang praktischer Tätigkeit überschreiten sogar mehrere Länder den Vorschlag der KMK, zum Teil sogar erheblich. Die Rahmenordnung verzichtet auf eine altersmäßige Begrenzung [15].

Die Rahmenordnung schlägt allgemein eine Erhöhung der Qualifikationsvoraussetzungen hinsichtlich des allgemeinbildenden Abschlusses vor. (Doch bleiben diese Vorschläge hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen von Lehrern für „Fachtheorie“ noch deutlich unterschieden).

4. Qualifizierung

4.1 Qualifizierung betrieblicher Ausbilder

Bereits vor bzw. beim Inkrafttreten der AEVO waren zahlreiche Ansätze zur Qualifizierung betrieblicher Ausbilder von unterschiedlichen Trägern entwickelt worden.

Insgesamt fehlte aber eine ausreichende formale und inhaltliche Systematisierung und Koordinierung dieser Qualifizierungsmaßnahmen. Durch die „Ausbilder-Eignungsverordnung“ konnte eine gewisse Einheitlichkeit von Qualifizierungsmaßnahmen erreicht werden, die durch den Rahmenstoffplan des Bundesausschusses für Berufsbildung noch ergänzt wurde. Allerdings gilt diese Einheitlichkeit nur für den inhaltlichen Rahmen und für die Prüfung. Der inhaltliche Rahmen enthält berufs- und arbeitspädagogische Inhalte und umfaßt nach Aussage des Bundesausschusses für Berufsbildung nur die Kenntnisse, die „heute als Mindestvoraussetzung von Auszubildenden und Ausbildern gefordert werden müssen“.

Die AEVO erfüllt die Funktion eines **inhaltlichen**, allerdings verbindlichen Minimalplans für die pädagogische Qualifizierung betrieblicher Ausbilder [16].

Hinsichtlich des Geltungsbereiches sowie der organisatorischen und personellen Bedingungen von Qualifizierungsmaßnahmen läßt die AEVO folgende Probleme weitgehend ungelöst bzw. offen:

Der sachliche Geltungsbereich der AEVO beschränkt sich auf die gewerbliche Wirtschaft [17]. In den Geltungsbereich dieser Verordnung sind **nicht** miteinbezogen Handwerk, graphisches Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentlicher Dienst und freie Berufe.

Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches werfen BBiG und AEVO ein Abgrenzungsproblem auf. Die AEVO (§ 1) gilt für die Berufsausbildung durch Auszubildende, die selbst ausbilden, und durch Ausbilder nach § 20 Abs. 4 des BBiG. Es wird hier nicht eindeutig geklärt, von welchen Ausbildungspersonen die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachzuweisen ist. Ist es die Ausbildungsperson, die für die gesamte Ausbildung in einem Betrieb verantwortlich ist (z. B. Ausbildungsleiter), oder sind darüber hinaus alle hauptamtlichen und/oder alle nebenamtlichen Ausbilder „vor Ort“ in den persönlichen Geltungsbereich miteinbezogen? Auch die Auslegung durch den Begriff „verantwortlicher Ausbilder“ [18] ist kein ausreichendes Kriterium für die Abgrenzung.

Ein weiteres personelles Problem liegt in der konkreten Umsetzung der AEVO und des RSTPL. BBiG, AEVO und RSTPL geben keinerlei Hinweise zur Qualifikation der Personen, die für die Vermittlung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse im engeren Sinne verantwortlich sind (z. B. Dozenten und Leiter von Qualifikationsmaßnahmen) [19].

Hinsichtlich der Form und der Verfahren von Qualifizierungsmaßnahmen sind BBiG (§ 21), AEVO und RSTPL durch eine prinzipielle Offenheit gekennzeichnet. Sie schreiben keinen Weg vor, auf dem die pädagogischen Kenntnisse zu erwerben sind. Die Offenheit hinsichtlich der Organisationsformen von Qualifizierungsmaßnahmen zeigt sich darin, daß neben Kurzzeit- und Langzeitlehrgängen in Vollzeit- und Teilzeitform auch Lehrgänge im Medienverbund und im Fernkursystem möglich sind. Die Entscheidung über die organisatorische Gestaltung ist hiermit sowohl privaten als auch öffentlichen Trägern von Ausbildungsmaßnahmen überlassen.

Bereits vor dem Inkrafttreten der AEVO sind von zahlreichen Lehrgangsträgern Ausbildungspläne zur Qualifizierung betrieblicher Ausbilder entwickelt worden. Ein Teil dieser Pläne geht nicht unerheblich über den inhaltlichen und zeitlichen Rahmen des vom Bundesausschuß für Berufsbildung beschlossenen Rahmenstoffplans hinaus. In Übersicht 1 werden zwei Ausbildungspläne von westdeutschen Großbetrieben dem „200-Stunden-Modell“ des RSTPL gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung soll zeigen, in welchen Themenbereichen über den RSTPL hinausgegangen wurde.

Übersicht 1:

Ausbildungspläne für die „theoretische“ Ausbildung von Ausbildern. (Angabe sind die Gesamtstundenzahlen der Ausbildung)

Fach/Thema	Modelle ¹⁾	I	II	III
Grundfragen der Berufsbildung/ Berufsausbildung und -erziehung		18	—	20
Planung und Durchführung der Ausbildung/Arbeitskunde/Planung, Organisation und Durchführung der Ausbildung		137 ²⁾	94	100
Der Jugendliche in der Ausbildung/ Führungskunde/Jugendkunde, Incl. Unfallverhütung		31	72	60
Rechtsgrundlagen/Arbeits- und Sozialrecht		6	88	20
Deutsch/Wirtschaftskunde Sprecherziehung/Sicherheit in Haltung und Ausdruck		50	42	—
		6	30	—
Fachdidaktik		—	—	—
Fachkunde		—	282	—
Sport, Spielabende mit Auszubildenden		26	—	—
Gesamtzeit		350 ³⁾	672 ⁴⁾	200

- ¹⁾ Die Modelle entsprechen den folgenden Lehrgangsplänen:
Modell I: Ausbilder-Lehrgang der Firma Daimler-Benz AG (zuerst durchgeführt im Jahre 1968), vgl. Contact. Jg. 9/1969, H 1, S. 39 ff.
Modell II: Ausbilder-Lehrgang eines westdeutschen Großbetriebs (zuerst durchgeführt im Jahre 1970).
Modell III: Anzustrebender Plan nach der Empfehlung für einen Rahmenstoffplan des Bundesausschusses für Berufsbildung.
- ²⁾ Diese Stundenzahl enthält auch Hospitationen beim betrieblichen Unterricht und Berufsschulunterricht sowie Lehrproben und Unterweisungsübungen.
- ³⁾ In dieser Angabe sind auch „Verfügungszeiten“ für die Teilnehmer und die Prüfungszeiten enthalten.
- ⁴⁾ In dieser Angabe sind Zeiten für Besichtigungen und die Prüfungszeiten enthalten.

Bei den hier dargestellten Modellen zeigt sich ein gemeinsamer berufs- und arbeitspädagogischer Ausbildungsteil. Dieser Teil ist mit den vier Sachgebieten des RSTPL weitgehend vergleichbar. Darüberhinaus sehen die ersten beiden Modelle weitere Ausbildungsteile vor. Hierbei hebt sich ein weiterer gemeinsamer Block „Deutsch, Wirtschaftskunde, Sprecherziehung“ hervor.

Dagegen fällt auf, daß fachdiktatorische Ausbildungselemente in keinem der Modelle ausdrücklich aufgeführt werden. Interessant ist im Modell II der hohe Anteil einer fachlichen Weiterbildung im Rahmen der Ausbilderqualifizierung.

4.2 Qualifizierung von Lehrern für Fachpraxis

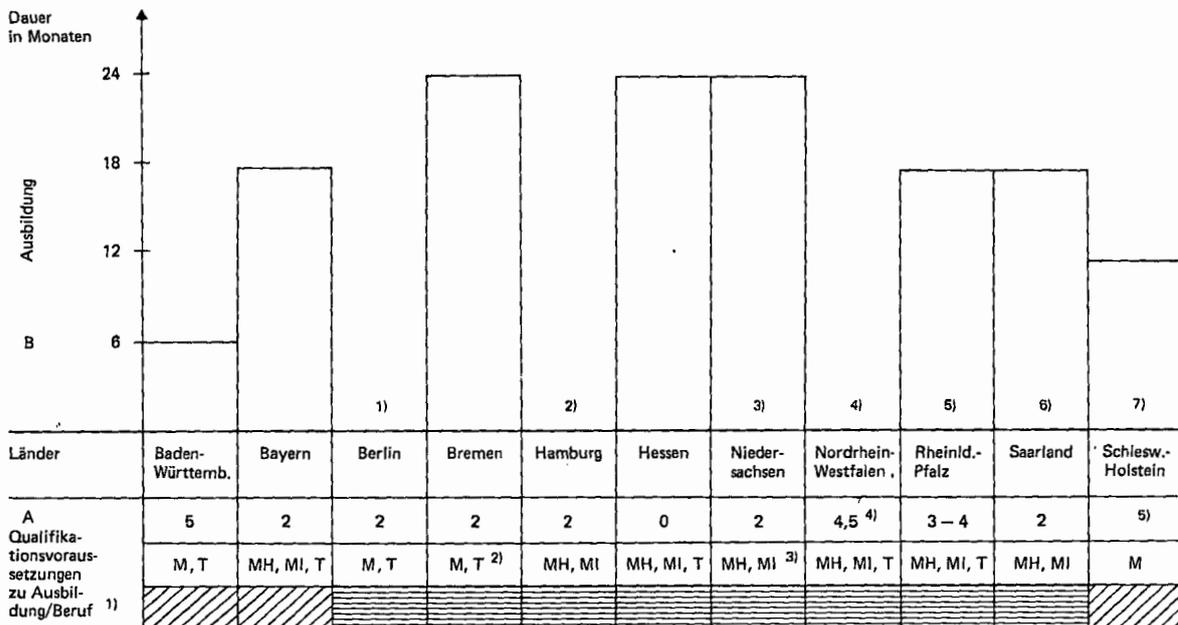
In Übersicht 2 ist die Situation zum Zeitpunkt der Vereinbarung der KMK (1973) für den im folgenden untersuchten Bereich der gewerblich-technischen Lehrer für Fachpraxis wiedergegeben [20].

Zeichenerklärung zu Übersicht 2:

A Qualifikationsvoraussetzungen zur Ausbildung / zum Beruf

- Allgemeinbild. Abschluß:
(untere Zeile) Hauptschulabschluß
 mittlerer Bildungsabschluß
- Beruflicher Abschluß:
(mittlere Zeile) M: Meisterprüfung
MH: Handwerksmeisterprüfung
MI: Industriemeisterprüfung
T: Technikerprüfung
- Praktische Tätigkeit:
(obere Zeile) Dauer der praktischen Tätigkeit in Jahren
(in Klammern: Alter):
1. Altermäßige Begrenzung
Baden-Württemberg (max. 40)
Bayern (max. 36)
Berlin (max. 45)
Bremen (keine Angaben)
Hamburg (min. 28)
Hessen (min. 21; max. 40)
Niedersachsen (max. 40)
Nordrhein-Westfalen (max. 40)
Rheinland-Pfalz (keine Angaben)
Saarland (min. 21; max. 30)
Schleswig-Holstein (max. 32)

- 2. Ausleseprüfung
- 3. Oder auch Besuch einer Fachschule und eine mindestens 1jährige praktische Tätigkeit als Techniker.
- 4. Oder eine 3jährige hauptberufliche Tätigkeit, wenn der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand nachgewiesen wird.
- 5. Abgeschlossene Berufsausbildung und eine praktische Tätigkeit von insgesamt 8 Jahren.



Übersicht 2: Ausbildung gewerblich-technischer „Lehrer für Fachpraxis“ differenziert nach Bundesländern (in alphabetischer Reihenfolge) – Stand 1973

B Ausbildung

1. Eine besondere Ausbildung ist nicht vorgesehen.
2. Keine Ausbildung, keine Prüfung.
3. Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen, wird er in das Angestelltenverhältnis übernommen. Die theoretische Ausbildung umfaßt lediglich 10 ganztägige Tagungen pro Jahr.
4. Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, eine besondere Ausbildung erfolgt nicht.
5. Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird noch ausgearbeitet.
6. Die theoretische Ausbildung umfaßt die Teilnahme an einem berufspädagogischen Grundlehrgang und Hospitationen im fachtheoretischen Unterricht.
7. Eine theoretische Ausbildung erfolgt am Staatlichen Studienseminar für Lehrämter an berufsbildenden Schulen.

Einige Länder verzichteten bisher überhaupt auf eine besondere Ausbildung und übernahmen die Bewerber sofort in das Beamtenverhältnis auf Probe, andere haben nur eine minimale berufspädagogische Ausbildung in Form von Tagungen [21] oder Lehrgängen an der Ausbildungsschule vorgesehen. Dozenten solcher Qualifizierungsmaßnahmen sind in der Re-

gel in der Vermittlung fachtheoretischer Inhalte erfahrene Lehrer an berufsbildenden Schulen. Die Dozentenaufgaben werden überwiegend in nebenamtlicher Funktion wahrgenommen. Von einem Ansatz einer systematischen pädagogisch-theoretischen und schulpraktischen Ausbildung kann nur bei etwa der Hälfte aller Bundesländer gesprochen werden.

Es kann angenommen werden, daß durch die Rahmenordnung der KMK eine größere inhaltliche Einheitlichkeit in der Ausbildung der Lehrer für Fachpraxis erreicht wird [22]. Inwieweit eine gewisse Einheitlichkeit von Qualifizierungsmaßnahmen hinsichtlich der Organisationsform und der personellen Bedingungen (Dozenten) erreicht werden kann, scheint problematisch zu sein, da die Rahmenordnung der KMK darüber keine Angaben enthält.

Schwierig ist die Situation für die Länder, die bisher keine oder nur geringe Ausbildungsanforderungen an das Lehramt des Lehrers für Fachpraxis gestellt hatten. Inwieweit diese Länder eine Ausbildung bereits im Dienst befindlicher Lehrer für Fachpraxis in Form einer Nachqualifizierung fordern, ist noch offen. (Eine derartige Funktion hat die AEVO im Aus-

Übersicht 3:

Einsatzpläne für die Ausbildung der Lehrer für Fachpraxis im gewerblich-technischem Bereich. (Angabe sind die Stunden pro Woche)

Ausbildung A: schulpraktische Ausbildung
Ausbildung B: theoretische Ausbildung

Modell	Ausbildung	Art des Einsatzes	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.
I (Hessen)	A	Hospitationen	im 1. Mon. 12 Std.	6	3	3
		eigener Unterricht	dann 6 Std.	6	10	10
		Pflege und Instandhaltung der Fachräume und Einrichtungen, Herstellung von Arbeitsmitteln	ab 2. Mon. 6 Std.	6	3	3
	B	Hauptseminar Fachseminar	7 6	7 6	7 6	7 6
		insgesamt	31	31	29	29
II (Bayern)	A	schulpraktische Übungen	4	6		
	B	Vorlesungen, Seminare und Übungen	27	27 ¹⁾		
		insgesamt	31	33 ¹⁾		
III (Baden-Württ.)	A	Hospitationen eigener Unterricht Lehrübungen	4 6-8 4			
	B	Vorlesungen und Übungen	17 ²⁾			
		insgesamt	31-33			
IV (KMK-Rahmenordnung)	A	Hospitationen, eigener Unterricht, Mitwirkung beim theoretischen Unterricht	15 ³⁾			
	B	theoretische Ausbildung	15 ³⁾			

¹⁾ Geringfügige Abweichungen in den verschiedenen Fachrichtungen.
²⁾ Die fachdidaktischen Vorlesungen und Übungen bilden mit den Hospitationen und Lehrübungen einen Block.

³⁾ Diese Stundenzahlen sind lediglich geschätzte Mittelwerte; vorgegeben ist allerdings die Relation.

bilderbereich). Besondere Ausbildungseinrichtungen müssen z. T. erst geschaffen werden. Schwierig ist die Situation aber auch für die Länder, die bereits Ausbildungsgänge durchführten, die zum Teil über die Rahmenordnung hinausgingen oder anders strukturiert waren [23].

Um den didaktischen Stellenwert der Rahmenordnung besser einstuft zu können, sollen exemplarisch im folgenden drei bisher realisierte Ausbildungsgänge mit der Rahmenordnung in „makrodidaktischer Sicht“ verglichen werden. Die Ausbildungsgänge werden dabei als mögliche Modelle der Ausbildung der Lehrer für Fachpraxis behandelt [24]. In Übersicht 3 sind die Einsatzpläne zusammengestellt:

Alle Modelle enthalten eine „schulpraktische“ und eine „theoretische“ Ausbildung [25]. Beide Ausbildungsteile sind dadurch abgegrenzt, daß die theoretische Ausbildung i. a. eine Fächerzuordnung besitzt und in seminaristischer Form erfolgt, während unter „praktischer“ Ausbildung insbesondere

- Hospitationen
- Mitwirkung beim Unterricht
- eigener Unterricht
- Ordnung, Einrichtung und Erstellung von Arbeits-/Demonstrationsmitteln

zusammengefaßt werden.

Die Gewichtungen zwischen schulpraktischer und theoretischer Ausbildung sind sehr unterschiedlich. Die Rahmenordnung/Modell IV geht von einer zeitlichen Gleichgewichtung der beiden Ausbildungsteile aus.

Während alle Modelle einen nahezu gleichen Stundenumfang pro Woche aufweisen, unterscheiden sie sich in der Gesamtausbildungszeit erheblich. Modell IV nimmt hierbei eine mittlere Stellung ein. Die schulpraktische Ausbildung erfährt in den Modellen eine unterschiedliche Nuancierung (besondere Betonung der Lehrübungen, der Mitwirkung beim theoretischen Unterricht oder der Pflege und Instandhaltung der „Fachräume“ und Herstellung von Arbeits-/Demonstrationsmitteln), doch steht der „eigene Unterricht“ — ergänzt durch Hospitationen — jeweils im Mittelpunkt.

Die schulpraktische Ausbildung ist in den Einsatz- bzw. Ausbildungsplänen i. a. nicht weiter aufgegliedert. Es bleibt festzustellen, daß alle Modelle keine besondere theoretische Vorlaufphase in der Ausbildung der Lehrer für Fachpraxis aufweisen, sondern beide Ausbildungsteile zugleich beginnen lassen.

In Übersicht 4 sind die Ausbildungspläne für die „theoretische“ Ausbildung gegenübergestellt.

Hinsichtlich der „theoretischen Ausbildung“ weisen die vier Modelle einen gemeinsamen pädagogischen Ausbildungsteil auf, der die folgenden Fächer umfaßt:

- Pädagogik/Berufspädagogik
- (Pädagogische) Psychologische und/oder
- (Pädagogische) Soziologie
- (Berufs-)Schulkunde/Schulrecht und Schulverwaltung.

Zu diesem gemeinsamen Kern tritt bei zwei Modellen noch eine Einführung in die Allgemeine Unterrichtslehre bzw. Didaktik und Methodik hinzu. Alle Modelle sehen zugleich mit der pädagogischen Ausbildung eine fachdidaktische Ausbildung vor, wenngleich der hierfür ausgewiesene zeitliche Umfang stark schwankt.

Gegenüber Modell IV weisen die praktizierten Modelle I bis III weitere Ausbildungsteile aus. Der eine Teil umfaßt eine Ausbildung in Deutsch/Wirtschaftskunde/Politik und Sprecherziehung, die nur im weiteren Sinn als Teil der pädagogischen Ausbildung betrachtet werden kann, der andere Teil umfaßt eine fachwissenschaftliche (z. T. speziell technologische) und mathematische Ausbildung, die i. a. als eine Ergänzung oder Vertiefung der fachlichen Qualifikation der Lehrer für Fachpraxis anzusehen ist.

Übersicht 4:

Ausbildungspläne für die „theoretische“ Ausbildung der Lehrer für Fachpraxis im gewerblich-technischem Bereich. (Angegeben sind die Gesamtstundenzahlen der Ausbildung)

Fach	Modell			
	I	II	III	IV
Pädagogik/Berufspädagogik	160	120	40	+
(Pädagogische) Psychologie/ (Pädagogische) Soziologie	160	120	60	+
(Berufs-)Schulkunde/ Schulrecht- und Schulverwaltung	40	40	40	+
Allgemeine Unterrichtslehre/ Didaktik und Methodik	—	80	40	(+)
Deutsch/Wirtschaftskunde/Politik Sprecherziehung	160	80	40	—
	Kursus vorge- sehen		20	—
Fachdidaktik	480	240	80	+
Fachwissenschaft:	—			—
— Technologie/ Hydraulik und Pneumatik		120	20	
— Technische Physik		120	—	
— Technische Chemie		120	—	
Mathematik	—	40	—	—
Theoretische Ausbildung insg.	1040 ¹⁾	1080	340	900 ²⁾
Gesamtzeit der Ausbildung	2480	1280	1280	1800

¹⁾ In dieser Stundenzahl sind 40 Stunden für Kurse (Sprecherziehung, Filmschau, Normschrift usw.) enthalten.

²⁾ Diese Gesamtstundenzahl ist auf die mit + und (+) gekennzeichneten Felder aufzuteilen. Es besteht kein genauere Verteilungsschlüssel.

5. Probleme der Abstimmung

Die folgende Gegenüberstellung der Rahmenordnung und der AEVO soll die Probleme einer möglichen Abstimmung der Qualifizierung zwischen betrieblichen Ausbildern und Lehrern für Fachpraxis aufzeigen. In Übersicht 5 sind zugleich die wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt, die für die Qualifizierung von Bedeutung sind.

Beim Vergleich der im BBiG und in der Rahmenordnung dargelegten Aufgaben wird deutlich, daß die Vermittlung von Fertigkeiten (in der Ausbildung) eine Aufgabe darstellt, die für Ausbilder und Lehrer für Fachpraxis in gleicher Weise zentral ist. Diese Gemeinsamkeit besteht nicht nur formal. Die fachpraktischen Lernprozesse, die in unterschiedlichen Lernorten zu organisieren sind, sollen die gleichen oder zumindest aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernziele realisieren (in Verhaltensweisen der Jugendlichen umsetzen).

Versucht man die Organisation fachpraktischer Lernprozesse mit dem Rollenbegriff zu beschreiben, so kann eine gemeinsame zentrale Rolle von Ausbildern und Lehrern für Fachpraxis als „Organisator von fachpraktischen Lernprozessen“ herausgestellt werden. Ausbilder und Lehrer für Fachpraxis sind verantwortlich für die Umsetzung fachpraktischer Lernziele in konkrete Lernprozesse von Lerngruppen [26].

Die Rolle des Organisators von fachpraktischen Lernprozessen deckt zugleich den lernort-unspezifischen Charakter dieser Tätigkeit der Ausbilder und Lehrer für Fachpraxis auf. Diese Lernprozesse werden in einer Vielzahl unterschiedlicher Institutionen durchgeführt, unter denen sich die Betriebe, berufsbildenden Schulen und überbetrieblichen Lehrwerkstätten besonders hervorheben.

Im Gegensatz zu dieser Gemeinsamkeit in der beruflichen Tätigkeit von Ausbildern und Lehrern für Fachpraxis gehen

Übersicht 5:

Gegenüberstellung der Ausbilder-Eignungsverordnung mit der Rahmenordnung der KMK (unter besonderer Berücksichtigung der Qualifizierung)

Gesichtspunkte	BBiG, AEVO (einschl. Änderung der AEVO), (RSTPL)	Rahmenordnung der KMK
1. Anwendung/Geltungsbereich	<p>AEVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gilt „... für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft“ im gesamten Bundesgebiet. – gilt nicht für Personen, die in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Sept. 1974 ohne wesentliche Unterbrechung oder mindestens sechs Jahre seit dem 1. Sept. 1964 ausgebildet haben. Diese werden von dem Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse befreit. 	<p>„Es bleibt den Ländern überlassen, ob und gegebenenfalls für welche Bereiche sie Lehrer für Fachpraxis im Sinne dieser Vereinbarung ausbilden und verwenden.“ (Keine Angaben über „Nachqualifizierung“ bereits tätiger Lehrer für Fachpraxis.)</p>
2. Aufgaben/Tätigkeiten	<p>AEVO: Keine Angaben BBiG (§ 6, Abs. 1): Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen (der Ausbildungsberufe).</p>	<p>Schwerpunkt: „Selbständiger Unterricht zur Vermittlung von Fertigkeiten für die praktische Grund- und Fachbildung.“</p>
<p>3. Qualifikationsvoraussetzungen: Zugangsvoraussetzungen zum Beruf</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung</p>	<p>AEVO und BBiG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönliche Eignung 2. Fachliche Eignung <ol style="list-style-type: none"> a) eine Abschlußprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung und b) berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse 3. Vollendung des 24. Lebensjahres <p>Keine</p> <p>Musterprüfungsordnung des Bundesausschusses für Berufsbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wie Zugangsvoraussetzungen zum Beruf: Pkt. 2: a) – das 24. Lebensjahr braucht nicht vollendet zu sein. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluß einer Realschule 2. abgeschlossene Berufsausbildung 3. Technikerprüfung oder Meisterprüfung 4. 2jährige entsprechende Berufstätigkeit 5. 18monatige Ausbildung zum Lehrer für Fachpraxis 6. Abschluß der Ausbildung mit einer staatlichen Prüfung <p>wie Zugangsvoraussetzungen zum Beruf: Pkt. 1. bis 4.</p> <p>wie Zugangsvoraussetzungen zum Beruf: Pkt. 1. bis 5.</p>
<p>4. Qualifizierung</p> <p>a) Organisation (Träger, Form, Ausbildungsdauer)</p> <p>b) Qualifizierungselemente</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachliche – fachdidaktische – pädagogische – praktische <p>c) Lehrpersonal</p>	<p>AEVO: Keine Angaben (RSTPL:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbildungsdauer min. 120, max. 200 Stunden – Ausbildung kann „in allen geeigneten Formen und Einrichtungen, im Direktunterricht, Fernunterricht und Medienverbund durchgeführt werden.“) <p>Keine Angaben</p> <p>Keine Angaben</p> <p>Sachgebiete (AEVO):</p> <ol style="list-style-type: none"> I Grundfragen der Berufsbildung II Planung und Durchführung der Ausbildung III Der Jugendliche in der Ausbildung IV Rechtsgrundlagen <p>Keine Angaben</p> <p>Keine Angaben</p>	<p>Keine Angaben über Träger und Form der Ausbildung, Ausbildungsdauer beträgt 18 Monate.</p> <p>(Die Durchführung der schulpraktischen und theoretischen Ausbildung läßt auf öffentliche Träger schließen.)</p> <p>Keine Angaben</p> <p>Didaktik und Methodik der Fachpraxis</p> <p>Fächer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufspädagogik 2. Pädagogische Psychologie 3. Pädagogische Soziologie 4. Schul- und Berufsbildungsrecht (4. Didaktik und Methodik) <ol style="list-style-type: none"> 1. Hospitationen 2. Unterricht unter Anleitung 3. Selbständiger Unterricht, Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Versuchen und Übungen <p>Keine Angaben</p>

die Regelungen der Qualifikationsvoraussetzungen und Qualifizierung in der AEVO und Rahmenordnung weit auseinander.

a) Der Vergleich der AEVO mit der Rahmenordnung hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen macht folgendes deutlich:

Die Ausbildung der Lehrer für Fachpraxis baut auf einem mittleren allgemeinen Bildungsabschluß und einer beruflichen Ausbildung als Techniker bzw. Meister auf, verbunden mit einer mindestens 2jährigen entsprechenden Berufstätigkeit. Die eigentliche Ausbildung zum Lehrer für Fachpraxis dauert dann 18 Monate und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Eine vergleichbare Regelung ist für den Zugang zum Beruf des Ausbilders nicht vorhanden. Als Zugangsvoraussetzungen werden „Eignungen“ genannt. Es fehlt eine Regelung über allgemeinbildende Abschlüsse. Eine berufliche Ausbildung ist auf dem Facharbeiterniveau vorausgesetzt. Eine entsprechende berufliche Tätigkeit wird nicht verlangt. Völlig offen ist die pädagogische Ausbildung zum Ausbilder. Der Bewerber muß sich nur einer Eignungsprüfung bzw. Eignungsfeststellung für den Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse unterziehen.

Das Hauptproblem einer möglichen Abstimmung der Qualifikationsvoraussetzungen für den Beruf des Ausbilders einerseits und für den des Lehrers für Fachpraxis andererseits ist darin zu sehen, daß mit der Rahmenordnung eine klare Konzeption für den Zugang zum Beruf des Lehrers für Fachpraxis gesetzt wurde, daß aber eine solche Konzeption für den Beruf des Ausbilders nicht vorhanden ist. Eine entsprechende Ordnung für Ausbilder sollte enthalten

- Aufgaben und Definitionsmerkmale des Ausbilders
- Zugangsvoraussetzungen zum Beruf
- Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
- Organisation der Ausbildung
- Ziele und Struktur der Ausbildung
- Organisation und Inhalte der Prüfung
- Geltungs- bzw. Anwendungsbereiche

b) Bei einem Vergleich der berufs- und arbeitspädagogischen Sachgebiete der AEVO und den Themenbereichen (der theoretischen Ausbildung) der Rahmenordnung fällt auf, daß die AEVO keine Fächer, sondern Sachgebiete (Problembereiche) aufführt. Hier wird gegenüber der Rahmenordnung der Versuch gemacht, die gesamten „Kenntnisinhalte“ um das Problem der Ausbildung der Auszubildenden didaktisch zu zentrieren. Dadurch werden z. B. lernorganisatorische Probleme integriert, die aufgrund der Fächerangaben in der Rahmenordnung bei der Ausbildung der Lehrer für Fachpraxis möglicherweise nicht aufgegriffen werden. Inhaltlich vermißt man in der AEVO besonders eine Fachdidaktik, die in der Rahmenordnung ausdrücklich ausgewiesen ist.

Das Hauptproblem einer möglichen Abstimmung der Qualifizierungsinhalte dürfte darin zu suchen sein, daß bei den vorhandenen unterschiedlichen inhaltlichen „Umrissen“ didaktische Kriterien für die Abgrenzung und Strukturierung der Inhalte fehlen.

In Anbetracht dieser Uneinheitlichkeit hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen und Qualifizierungsinhalte für den Beruf des Ausbilders und Lehrers für Fachpraxis in der gegenwärtigen Situation stellt sich die Frage nach einem gemeinsamen Bezugsrahmen.

Die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates stellt im Strukturplan ein generelles Konzept zur Beschreibung der Aufgaben und Bestimmung von Elementen der Ausbildung für Lehrpersonen dar, die „selbständig unterrichten“ [27].

Die Aufgaben des „Lehrers“ können hiernach unter den folgenden Gesichtspunkten beschrieben werden:

- Lehren
- Erziehen
- Beurteilen

- Beraten
- Innovieren

Für die Ausbildung des Lehrpersonals werden grundsätzlich folgende inhaltliche Elemente, die als Teile eines Ganzen zu sehen sind, vorgeschlagen:

- Fachliche Ausbildung [28]
- Pädagogische Ausbildung
- Fachdidaktische Ausbildung
- Praktische Ausbildung

Es wäre zu überlegen, ob diese Empfehlungen zur Bestimmung der Aufgaben und Ausbildungsinhalte der „Lehrer“ für alle „Organisatoren von fachpraktischen Lernprozessen“ in der beruflichen Bildung übernommen werden sollten. Die Anwendung eines derartigen gemeinsamen Bezugsrahmens könnte für die bisher fehlende Abgrenzung und Strukturierung der Ausbildungsinhalte dienen. Sie ist möglicherweise als erster Schritt einer Abstimmung zwischen den Qualifizierungsmaßnahmen für Ausbilder und Lehrer für Fachpraxis geeignet.

Innerhalb eines solchen Rahmens könnten auch lernortübergreifende und lernortspezifische Ausbildungsteile vorgesehen werden. Zur Lösung dieser Abstimmungsprobleme wären curriculare empirische Forschungsaktivitäten wünschenswert, die in diesem Bereich noch ausstehen.

[1] Als „Fachpraxis“ soll hier die Vermittlung von Fertigkeiten und Techniken verstanden werden.

[2] Die Bezeichnung „Ausbilder“ ist in diesem Zusammenhang sehr unklar. Im Grunde ist mit dieser Aufgabe das gesamte betriebliche Ausbildungspersonal beauftragt. Allerdings ist die Terminologie sehr uneinheitlich und i. a. nur betriebsintern konsistent. Als Bezeichnungen für das betriebliche Ausbildungspersonal sind gebräuchlich:

- Lehrgeselle
- Lehrlingswart
- Lehrwerkmeister
- Werklehrmeister
- Ausbildungsmeister
- Ausbildungsbetreuer
- Ausbildungsingenieur
- Instrukteur
- Ausbildungsleiter
- Ausbildender
- Ausbildungsbeauftragter
- Ausbildungsassistent
- Lehrbeauftragter (betrieblicher)
- Lehrbevollmächtigter
- Lehrherr
- Berufserzieher

[3] Auch die Bezeichnungen für den „Fachlehrer“ sind uneinheitlich und schwanken zwischen den Ländern, zum Teil erheblich. Als Bezeichnungen wurden bisher benutzt:

- Technischer Lehrer
- Technischer Oberlehrer
- Technischer Lehrer für angewandte Fachkunde
- Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer
- Fachlehrer an berufsbildenden Schulen
- Lehrwerkmeister
- Werkstattlehrer
- Werkstattoberlehrer
- Werklehrmeister
- Vertragslehrmeister
- Lehrer für Fachpraxis in beruflichen Schulen

Im folgenden wird die Bezeichnung der Rahmenordnung der KMK benutzt, da angenommen werden kann, daß von dieser Ordnung auch eine Tendenz zur Vereinheitlichung der Bezeichnung ausgeht.

[4] Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrats: Zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung, Stuttgart 1969, S. 22. Vgl. hierzu auch: Gutachten und Studien der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrats: Zur Situation der Lehrlingsausbildung, Stuttgart 1969, S. 43–44.

[5] Ebenda, S. 30.

[6] Mitteilungen und Informationen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz vom 11. 9. 1973, Bonn.

[7] Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft (Ausbilder-Eignungsverordnung) vom 20. April 1972, in: Bundesgesetzblatt I, S. 707.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsbildung in der gewerblichen Wirtschaft, vom 25. Juli 1974, in: Bundesgesetzblatt I, S. 1571.

[8] Bundesausschuß für Berufsbildung: Empfehlung für einen Rahmestoffplan zur Ausbildung der Ausbilder, in: Bundesarbeitsblatt 5/1972, S. 338–347.

- [9] Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Fachpraxis im beruflichen Schulwesen, in: Mitteilungen und Informationen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz vom 11. 9. 1973, Bonn.
- [10] Auf eine Darstellung der Probleme hinsichtlich der personellen Abgrenzung zwischen fachpraktischer und fachtheoretischer Ausbildung wird verzichtet. Sie werden erörtert in dem Beitrag von Gustav Grüner: Einheitslehrer für Berufspraxis und Berufstheorie — Bericht über eine Untersuchung in der CSSR, in: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung, Heft 2/1972, S. 42 f.
- [11] Vgl. § 6 Abs. 1. und § 8 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969.
- [12] Vgl. §§ 20, 21, 76 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969.
- [13] Vgl. Richtlinien in Form einer Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse. In: Beschlüsse des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 31. Oktober 72, 18. Januar 73 und 14. März 73, Vorabdruck aus Bundesarbeitsblatt 5/1973.
- [14] Bzw. eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung und Prüfung.
- [15] Hinsichtlich der altersmäßigen Begrenzung als Zulassungsvoraussetzung zur Fachlehrer-Ausbildung besteht eine große Uneinheitlichkeit zwischen den Ländern. Die Angaben eines Mindestalters streuen zwischen 21 und 28 Jahren, die für das Höchstalter zwischen 30 und 45 Jahren. Keine Angabe wird begründet. Man muß vermuten, daß diese Daten im Zusammenhang mit der Qualifizierung bzw. mit einer gewünschten Dauer beruflicher Erfahrungen der Bewerber gesehen werden (in Anlehnung an die allgemeinen beamtenrechtlichen und insbesondere laubbahnrechtlichen Bestimmungen der Länder). Die Angabe für das Mindestalter des einen Landes schneidet sich nahezu mit der Höchstaltersgrenze des anderen.
- [16] Lediglich der RSTPL enthält Hinweise für die mögliche organisatorische, zeitliche und methodische Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen.
- [17] Einen Begründungszusammenhang für die Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereiches auf die gewerbliche Wirtschaft gibt W. D. Bohnstedt: Vorschriften für die Eignung der Ausbilder, in: Bundesarbeitsblatt 2/1973, S. 80 ff.
- [18] Vgl. z. B. IHK Darmstadt, Rundschreiben vom 9. 10. 72 betr. Ausbilder-Eignungsverordnung.
- [19] Dieses Problem ist vertieft behandelt in W. Schulz, H. Tllich: Qualifizierung von Ausbildern zu Pädagogen? Schriften zur Berufsbildungsforschung, Bd. 29, Hannover 1975: Schroedel
- [20] Die Übersicht beruht auf den rechtlichen Grundlagen (wie z. B. Landeslaufbahnverordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung) zur Ausbildung bzw. Einstellung von „Lehrern für Fachpraxis“ der einzelnen Bundesländer. Auf die vollständige Angabe der Quellen muß hier aus Platzgründen verzichtet werden.
Das über die Ausbildung der „Lehrer für Fachpraxis“ in den einzelnen Ländern zugrunde liegende Schrifttum kann unter der Berücksichtigung seiner Zugänglichkeit möglicherweise nicht vollständig sein. Die hierauf beruhenden Aussagen müssen evtl. relativiert werden.
- [21] So z. B. in Niedersachsen. Vgl. hierzu K. Junga: Einsatz und Ausbildung von Lehrwerkmeistern in Niedersachsen, in: Die berufsbildende Schule, Jg. 26 (1974), H. 1, S. 21—23.
- [22] In Baden-Württemberg und Hamburg begann bereits im Herbst 1974 die Fachlehrerausbildung in enger Anlehnung an die Rahmenordnung. In anderen Ländern sind ähnliche Bestrebungen im Gange.
- [23] H. Rösch: Kritische Anmerkungen zur Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Fachpraxis im beruflichen Schulwesen.
In: Die berufsbildende Schule, 26. Jg. (1974), H. 1, S. 12 ff.
- [24] Die Angabe der betreffenden Länder erfolgt lediglich unter dem Aspekt, den Modellen das reale Anwendungsfeld nachzuweisen.
- [25] Die Terminologie ist nicht einheitlich. Es wird im folgenden die Terminologie der Rahmenordnung der KMK benutzt.
- [26] Diese Aussage läßt die Tatsache zunächst unberücksichtigt, daß diese Lernprozesse in unterschiedlichen sozialen Systemen stattfinden, die allgemein das Bedingungsgefüge der Lernorganisations-tätigkeit beeinflussen.
- [27] Vgl. Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrats: Strukturplan für das Bildungswesen, 4. Auflage, Stuttgart 1972, S. 217 f. und S. 244.
- [28] Die fachliche Ausbildung könnte auch durch die Forderung einer entsprechenden beruflichen Zulassungsqualifikation bereits abgedeckt sein.

Rolf Löns

Möglichkeiten der Ausbildungsordnungsforschung vor, während und nach dem „Abstimmungsverfahren“

Zur obigen Thematik hat der Autor, Leiter der Hauptabteilung F3, Ausbildungsordnungsforschung, im Hauptausschuß des BBF am 31. 10. 1974 berichtet. Die Ausführungen sind nachfolgend gekürzt wiedergegeben.

Aus dem gesetzlichen Auftrag des BBF resultieren, bezogen auf die Ausbildungsordnungsforschung, Forschungsprogramm und organisatorische Gliederung der Forschungshauptabteilung F3 (Abb. 1). Mit der neuen organisatorischen Gliederung von F3 wird versucht, alle Bereiche kapazitätssparend abzudecken, da trotz häufiger Betonung der Bedeutung der Ausbildungsordnungsforschung die Mitarbeiterzahl dieser Hauptabteilung relativ niedrig ist. Die Personalgewinnung ist wegen des Erfordernisses fachlicher und berufspädagogischer Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiter in der Ausbildungsordnungsforschung nicht leicht.

Bei den Forschungsprojekten des neuen Forschungsprogramms 1975-77 sind — neben den Grund- und Verfahrensfragen, der Erstausbildung behinderter Jugendlicher und den außeruniversitären beruflichen Bildungsgängen für Abiturienten — das wichtige, breit angelegte Forschungsprojekt Nr. 3.026.02 „Entwickeln und Erproben von Ausbildungsgängen und -formen zur Anpassung der Berufsausbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in den einzelnen Fachbereichen“ sowie Forschungsprojekt Nr. 3.030.02 „Erarbeiten von Basismaterial für die vom Koor-

dinierungsausschuß vorgesehenen (und vom Hauptausschuß beschlossenen) Ausbildungsberufe oder -bereiche“ von besonderer Bedeutung.

Überlegungen, wie im BBF in systematischer Weise bei der Entwicklung von Ausbildungsordnungen vorzugehen ist, haben zu einem vom Hauptausschuß am 20. 3. 1973 beschlossenen „Verfahren des BBF für die Erstellung beruflicher Curricula“ geführt. Auf der Basis des „Gemeinsamen Ergebnisprotokolls betr. das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder“ vom 30. 5. 1972 wurde von dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Koordinierungsausschuß am 8. 8. 1974 ein „Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30. 5. 1972“ beschlossen. Dieses in einer Skizze (vgl. Abb. 2) dargestellte, in der Durchführung im einzelnen noch auszugestaltende „Abstimmungsverfahren“ unter Mitwirkung der an der Berufsbildung beteiligten Gruppen und der parallelaufenden Entwicklung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen bei gegenseitiger Information, kann die Möglichkeit eines zeitgleichen Inkrafttretens von inhaltlich abgestimmten Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen i. S. eines einheitlichen beruflichen Curriculums auf der Basis der Verfassungsrechtslage bieten. Auf Bundeseite sind darüber hinaus weitere Überlegungen zum Zwecke frühzeitiger